

# RS Vwgh 1996/12/10 95/04/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §38 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/27 95/10/0048 3

## Stammrechtssatz

Hat der VwGH gem § 38 Abs 2 VwGG auf der Grundlage der mit der Beschwerde vorgelegten Aktenbestandteile und der Sachverhaltsangaben der Beschwerde zu entscheiden, ist dabei vom Grundsatz auszugehen, daß eine Unvollständigkeit der Akten bzw Zweifel über deren Inhalt sich nicht zum Nachteil des Bf auswirken dürfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040030.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)